

Rita Reichard Referentin für Versicherungen Gruppe Finanzdienstleistungen, VZ NRW Tel. 0211 38 09 263 12.06.2012

# Stellungnahme der VZ NRW zur Kürzung/Streichung der Beteiligung an den Bewertungsreserven

# Was gilt nach aktuellem Recht:

Bei Abschluss eines Kapitallebensversicherungsvertrages wird üblicherweise auch eine Überschussbeteiligung vereinbart. Nach geltendem Recht steht dem Versicherungsnehmer dann eine Beteiligung an den erwirtschafteten Überschüssen sowie eine hälftige Beteiligung an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Bewertungsreserven - auch stille Reserven genannt - der Lebensversicherer zu. Die konkrete Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt bei Beendigung des Vertrages, sei es infolge Kündigung oder Vertragsablauf, nach einem sogenannten "verursachungsorientierten Verfahren". Die Bewertungsreserven werden also jeweils den Verträgen gutgeschrieben und bei Beendigung ausgezahlt, mit deren Beiträgen sie entstanden sind. Durch die einzelvertragliche Auszahlung werden sie dem Kollektiv entzogen, da laut Aussage der Anbieter die Bewertungsreserven nicht realisiert, also nicht aufgelöst werden. Damit schmilzt der "kollektive Risikopuffer".

### Was sind Bewertungsreserven:

Bewertungsreserven sind Gewinne infolge Kurssteigerungen von festverzinslichen Wertpapiere, Immobilien sowie Aktien.

Bewertungsreserven entstehen wie folgt: Der Versicherer hat beispielsweise vor Jahren eine Bundesanleihe für 100 Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einem Zins von 5 % erworben. Aufgrund der
anhaltenden Niedrigzinsphase ist der Kurswert der Bundesanleihe auf 150 Euro gestiegen. Dieser
Kursgewinn in Höhe von 50 Euro ist eine Bewertungsreserve und wird entsprechend in der Bilanz ausgewiesen. Die Höhe der Bewertungsreserven ist die Differenz zwischen Zeitwert und Buchwert.

Aufgrund der Senkung des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank sind die Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere von Anfang 2011 bis Ende 2012 um das 30-fache gestiegen. Im Vergleich zum Jahr 2011 haben im Jahr 2013 die Lebensversicherer 80 % mehr an Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere ausgeschüttet (Quelle GdV).

# Wie verhalten sich die Versicherer bei zurzeit endenden Verträgen:

Wie die genaue Beteiligung des Einzelnen an den Bewertungsreserven erfolgt, ist nicht transparent. Fraglich ist insbesondere, ob aufgrund der gestiegenen Bewertungsreserven tatsächlich zusätzliche

Ausschüttungen getätigt werden oder nicht vielmehr dafür andere "Überschusstöpfe" gestrichen werden, sodass im Ergebnis nicht mehr ausgezahlt wird als vor Anstieg der Bewertungsreserven. Uns aus der Praxis bekannte Fälle zeigen auf, dass vielfach aufgrund der erhöhten Auszahlung aus den Bewertungsreserven die ebenfalls dem Versicherungsnehmer zustehende Schlussgewinnbeteiligung gekürzt bzw. gestrichen wird.

#### Was fordern die Versicherer:

Die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven soll aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes nahezu gänzlich strichen werden, solange das Zinstief anhält. Dies hätte nachteilige Auswirkungen für Versicherungsnehmer, die ihren Vertrag beenden. Die Auszahlungssumme würde sich erheblich reduzieren. Für das Versichertenkollektiv wäre dies von Vorteil, denn Bewertungsreserven dienen den Lebensversicherungen zur Erfüllung langfristiger Zinsversprechen und damit in erster Linie dem Versichertenkollektiv und nicht dem einzelnen Versicherungsnehmer.

#### Die Position der VZ NRW:

Der immense Anstieg der Bewertungsreserven ist nicht zu leugnen, sodass die Argumentation der Versicherer isoliert betrachtet plausibel erscheint.

Allerdings sehen wir in der Streichung oder Kürzung der Bewertungsreserven keine abschließende Lösung des Problems. Das gesamte System der Überschussbeteiligung ist für den Verbraucher derart undurchsichtig, dass ein Nachvollziehen der konkreten Beteiligung des einzelnen Vertrages an den mit den Prämien des Versicherungsnehmers erzielten Überschüssen nahezu unmöglich ist. Die genaue Zuteilung der Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag ist damit nicht überprüfbar. Dies zeigt die absolute Intransparenz bei der Produktkategorie Kapitallebensversicherung und damit das eigentliche Problem.

Wie sich die künftige Beteiligung nach den derzeitigen Plänen der Bundesregierung konkret ausgestalten soll, ist dem Verbraucher bislang verborgen geblieben. Die Berichterstattung in Print und Medien hat das Misstrauen der Verbraucher in das Produkt Kapitallebensversicherung erheblich verstärkt. Zudem wissen Verbraucher nicht, wie sie mit bestehenden Verträgen verfahren sollen. Eine Vielzahl verunsicherter Verbraucher ist aufgrund der Berichtserstattung gewillt, abgeschlossene Kapitallebensversicherungsverträge vorzeitig zu beenden, was mit erheblichen Verlusten verbunden wäre.

Bislang ist nicht klar, welche konkreten Änderungen geplant sind. Zur Beurteilung eines Vorschlags zur Neuregelung der Thematik muss daher zunächst transparent dargestellt werden, wie die Verteilung realisierter Bewertungsreserven erfolgen soll.

# Die VZ NRW fordert die Bundesregierung auf:

- Eine faire und transparente Gestaltung und Verteilung der gesamten Überschussbeteiligung muss gewährleistet werden. Wir halten eine Beteiligung an allen Überschussquellen in Höhe von mindestens 90 % für gerechtfertigt (hierzu ausführlich das Positionspapier des BdV und vzbv unter http://www.vzbv.de/12517.htm).
- Falls die Bewertungsreserven durch Verkauf realisiert werden, müssen Sie dem Kollektiv und nicht den Aktionären, dem Versicherer oder dem Neukundengeschäft zu Gute kommen.
- Der Zeitraum zur Verteilung der Abschlusskosten (nach der jetzigen Regelung sind diese auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit anzusetzen) sollte verlängert werden. Eine Verteilung auf mindestens 10 Jahre entspricht einer faireren Verteilung der Abschlusskosten für vorzeitig ausscheidende Versicherungsnehmer.
- Die Verbraucher müssen vor Abschluss eines Vertrages über das Produkt "Kapitallebensversicherung" aufgeklärt werden. Vielen Verbrauchern ist nicht bewusst, dass sich die garantierte Verzinsung nicht auf die gesamte Prämie bezieht. Auch die Verteilung der Abschlusskosten sowie die oben angesprochene Überschussbeteiligung sind nicht transparent. Es muss sichergestellt werden, dass diese Informationen vor Vertragsschluss transparent gegeben werden.

\* \* \*